

# MERKBLATT „FRAGEN & ANTWORTEN ZUR BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG“ - ENTGELTUMWANDLUNG

## 1. WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN BEI EINRICHTUNG DES VERTRAGES?

Die bei Einrichtung des Vertrages entstehenden Abschlusskosten sind Bestandteil der Betriebskosten eines Versicherungsunternehmens. Dies gilt sowohl für Verträge die betrieblich oder privat abgeschlossen werden. Unter Abschlusskosten fallen z. B.: Vertriebskosten, Kosten der Antrags- und der Risikoprüfung, Kosten der Antragsbearbeitung, Kosten der Ausfertigung des Versicherungsscheins. Die anfallenden Kosten werden aus den anfänglichen Versicherungsbeiträgen entnommen.

## 2. WAS IST BEI EINEM ARBEITGEBERWECHSEL?

Beendet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles das Arbeitsverhältnis, bleibt ihm die Versorgungsanwartschaft gemäß der vereinbarten Zusage zeitanteilig erhalten. Der Arbeitnehmer hat dann die Möglichkeit, diese Anwartschaft:

- innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnissen aufgrund Versicherungsnehmerwechsels durch den neuen Arbeitgeber beitragspflichtig fortführen zu lassen; bei Verträgen ab 01.01.2005 hat der neue Arbeitgeber kraft Gesetzes die Verpflichtung, ggf. auf Verlangen des Arbeitnehmers eine dem Übertragungswert wertgleiche Versorgungszusage zu erteilen. Voraussetzung für den Rechtsanspruch ist, dass der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt (z. B. im Jahr 2014: € 71.400,- p. a.) und es sich um eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds handelt. Für direkte Pensionszusagen und Unterstützungskassenzusagen besteht kein Rechtsanspruch auf Portabilität. Hier kann der neue Arbeitgeber nach Einigung mit dem Vorarbeitgeber und dem Versorgungsanwärter die Versorgung übernehmen;
- beitragsfrei weiterzuführen (sofern eine beitragsfreie Versicherungssumme gebildet werden kann);
- innerhalb der Grenzen von § 3 BetrAVG abfinden zu lassen, sofern ein Rückkaufswert vorhanden ist; mit eigenen Beiträgen (gleiche Höhe oder reduziert) fortzuführen, sofern es sich um eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse handelt; bei beitragspflichtiger Fortführung ändert sich die steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen für den privat finanzierten Teil der Versicherung.

Wurde für den Arbeitnehmer ein rabattierter Tarif abgeschlossen, beispielsweise ein Firmengruppensondertarif, so kann der Vertrag auf einen Einzeltarif umgestellt werden, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der Sonderkonditionen aufgrund des Ausscheidens entfallen.

## 3. WAS IST BEI ENTGELTLOSEN ZEITEN (Z. B. ELTERNZEIT)?

Für Dienstzeiten, in denen der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat (z. B. bei lang andauernder Krankheit, Elternzeit, unbezahltem Urlaub) und für die auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten sind, wird kein Beitrag erbracht. In diesem Fall reduziert sich die Versorgungsanwartschaft. Die Höhe wird dem Arbeitnehmer mitgeteilt. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Versorgung privat aus individuell versteuerten Beiträgen fortzuführen. Die Beitragszahlung sollte grundsätzlich über den Arbeitgeber erfolgen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Entgeltumwandlung, z.B. aufgrund eines Arbeitgeberwechsels, kann es dazu kommen, dass in den ersten Jahren nach Abschluss der Versicherung kein oder nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden ist. Ebenso kann bei einer Beitragsfreistellung in den ersten Jahren keine oder nur eine geringe beitragsfreie Versicherungsleistung vorhanden sein. Dies hängt damit zusammen, dass die ersten Versicherungsbeiträge zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen werden, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind, und bei Kündigung oder Beitragsfreistellung ggf. noch ein als angemessen angesehener Stornoabzug erfolgt.

## 4. WER BEKOMMT IM TODESFALL DIE LEISTUNG AUSBEZAHLT?

Für die Todesfallleistung können der Ehegatte, in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Lebensgefährte oder kindergeldberechtigende Kinder vorgesehen werden. Wird eine sonstige Person eingesetzt, ist die Hinterbliebenenleistung auf das Sterbegeld beschränkt.

## 5. MUSS DIE LEISTUNG IM RENTENALTER VERSTEUERT WERDEN?

Da die Beiträge aus Bruttogehalt, also un versteuert gezahlt werden, unterliegt die Rentenzahlung oder alternativ die Kapitalauszahlung im Rentenalter der vollen Steuerpflicht. Im Rentenalter ist die Steuerbelastung aber häufig geringer als in der Aktivenzeit. Unter Umständen kann dann ein Freibetrag geltend gemacht werden.

## 6. KANN DER VERSICHERUNGSVERTRAG BELIEHEN WERDEN (Z. B. ZUR FINANZIERUNG EINES DARLEHENS FÜR DEN HAUSBAU) BZW. GEKÜNDIGT UND ZURÜCKGEKAUFT WERDEN?

Wegen der steuerlichen Förderungen darf die Versicherungsleistung nicht abgetreten, beliehen und nicht zurückgekauft werden. Abtretung, Beleihung und vorzeitiger Rückkauf durch den Bezugsberechtigten sind daher ausgeschlossen.

#### 7. MUSS AUF DIE LEISTUNG IM RENTENALTER EIN KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG GELEISTET WERDEN?

Nach derzeitiger Gesetzeslage unterliegen Renten- und Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze grundsätzlich der Kranken- und Pflegeversicherung. Dies ist unabhängig davon, ob der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer die Versorgung finanziert haben. Betroffen sind gesetzlich und freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung.

#### 8. SIND DIE VERSICHERUNGSBEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIG?

Beiträge bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (2014: 2.856,- €) sind zeitlich unbefristet sozialversicherungsfrei.

#### 9. WERDEN DURCH DEN VERZICHT AUF BRUTTOGEHALT DIE ANSPRÜCHE AN DIE SOZIALVERSICHERUNG GESCHMÄLERT?

Wenn der Arbeitnehmer Gehaltsteile umwandelt, die unter der Beitragsbemessungsgrenze (in 2014: 71.400,- € p.a. - alte Bundesländer) liegen, ist eine entsprechende Minderung künftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (wie z. B. Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld etc.) verbunden. Allerdings liegt die Rente aus der Entgeltumwandlung i. d. R. um ein Vielfaches höher als der aus dem Gehaltsverzichtsbeitrag erreichbare Rentenanspruch an die gesetzliche Rentenversicherung. Eine Reduzierung des Anspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird also deutlich aufgewogen.

#### 10. EINTRITT DER GKV-PFLICHT DURCH ENTGELTUMWANDLUNG; WAS HEIßT DAS?

Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge kann bei privat und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) krankenversicherten Arbeitnehmern zur Folge haben, dass das regelmäßig Jahresarbeitsentgelt unter die maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze (=Krankenversicherungspflichtgrenze in der GKV) fällt. In diesem Fall wird der betreffende Arbeitnehmer wieder in der GKV versicherungspflichtig, ohne dass eine Befreiungsmöglichkeit in der GKV besteht. Nur in Ausnahmefällen, z. B. Arbeitnehmer ist bisher privat krankenversichert und mindestens 55 Jahre alt, tritt durch das Unterschreiten der o. g. Krankenversicherungspflichtgrenze keine Versicherungspflicht in der GKV ein.

#### 11. WERDEN ANSPRÜCHE AUS DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG AUF DAS ARBEITLOSENGELD II ANGERECHNET?

Generell erfolgt keine Vermögensanrechnung, d. h. das Geld aus dem Vertrag darf nicht bei Arbeitslosigkeit verwertet werden; es sei denn, der Vertrag wird nicht mehr als betriebliche Altersversorgung geführt, sondern privat bezahlt. Nur der durch private Fortzahlung bewirkte Versicherungsanspruch könnte angerechnet werden.